

Landschaftsplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüttau

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Lüttau hat die 2. Änderung ihres Flächennutzungsplanes beantragt. Ein begleitender Landschaftsplan ist entsprechend §6 LNatSchG beauftragt und befindet sich in Bearbeitung. Die Aussagen dieser Stellungnahme werden im Entwurf zum Landschaftsplan konkretisiert. Die Gemeinde wird noch im Dezember 1998 einen Auslegungsbeschluß fassen, so daß der Landschaftsplan im Januar 1999 in das Veteiligungsverfahren gehen kann. Diese Stellungnahme soll dazu dienen, das Verfahren der B- Gebietsausweisung zu beschleunigen, was den Wünschen der Gemeinde entspricht.

2. Vorhaben

Das von der Gemeinde vorgesehene Gebiet zur Siedlungserweiterung schließt im Südwesten zwischen „Am Redder“ und der B 209 an die bestehende Bebauung an. Eine Erschließung ist von der Ortsmitte aus vorgesehen. Die Gemeinde möchte auf dem ca. 2,3 ha großen Plangebiet ca. 25 Wohneinheiten ausweisen können. Nach überschlägigen Angaben des Architekten werden etwa 7.300 m² der Fläche versiegelt, die im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen sind, 2.700 m² werden durch wasserdurchlässige Befestigung versiegelt. Diese sind im Verhältnis 1 : 0,3 auszugleichen. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 5.000m².

3. Darstellung und Bewertung der Naturgüter

Die Darstellungen der natürlichen Gegebenheiten ergeben sich aus der Bestandsaufnahme für den Landschaftsplan und der Auswertung vorliegender Materialien.

Als Biototyp ist im Plangebiet artenarmes „mesophiles Grünland“ (GF) kartiert worden. Dies weist auf ein mittleres Nährstoffvorkommen und mäßig feuchte Verhältnisse hin. Die Flächen werden als Weide, im Siedlungsbereich auch als Gärten/ Obstgärten genutzt. Es handelt sich um einen Biototyp, der häufig in der Gemeinde Lüttau vorkommt und als mäßig wertvoll einzustufen ist.

Ein nach § 15b LNatSchG geschützter Knick ist im vorgesehenen Bebauungsgebiet vorhanden, für seine Erhaltung sind im Bebauungsplan bzw. Grünordnungsplan geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Die flächenhaft vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen werden durch die vorgesehene Bebauung weitgehend verändert bzw. vernichtet. Der entstehende Nutzungstyp „Wohnbebauung“ ist aus ökologischer Sicht als geringerwertig einzustufen.

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet entsprechen denen der Siedlungsfläche des Dorfes. Es kommen Braunerden mit dem Substrattyp schluffiger bis lehmiger Sand vor. Dieser Boden ist in der Geestlandschaft verbreitet, er weist mit kf- Werten von 3-4 eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Das Grundwasser steht 20 dm unter Gelände an. Die Bedeutung des Bodens ist als mittel einzustufen.

Das Gelände im Plangebiet fällt in Richtung der Aufragen-Niederung von 30 m bis auf etwa 25 m üNN ab. Es stellt klimatisch eine Ausgleichsfläche für die Siedlungsflächen dar. Bebaute Flächen sind im Vergleich zum Umland wärmer als Freiflächen mit Vegetation. Durch eine Bebauung werden die Klimaeigenschaften des Gebietes aufgrund der Versiegelung und der Barrierewirkung für Luftmassen ungünstig verändert.

Das Landschaftsbild stellt sich als dorftypische Weidelandschaft dar. Der Ausblick über diese Fläche und die anschließende Aufragen-Niederung ist im Gemeindegebiet bedeutsam. Dieses Landschaftsbild wird durch die Bebauung stark beeinträchtigt.

3. Beurteilung

Eine Bebauung stellt immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es gilt abzuwägen, ob eine Bebauung an dieser Stelle zu vertreten ist.

Die Gemeinde Lüttau möchte sich entwickeln, sie braucht dazu auch Flächen zur baulichen Erweiterung. Grundsätzlich ist die vorgesehene Fläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Erweiterung der Wohnbebauung geeignet. Das Dorfbild kann hier abgerundet werden, eine Zersiedelung wird durch den Anschluß an das Dorf vermieden. Weitere geeignete Flächen stehen im Gemeindegebiet kaum zur Verfügung. Östlich des Dorfes sprechen die Planungen für eine Ortsumgehung und die ungünstigen Möglichkeiten zur Anbindung eines B- Gebietes an den Ort gegen eine Ausweisung an dieser Stelle. Im Niederungsbereich der Linau, westlich des Ortes, ist eine Siedlungsentwicklung aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollte sich die weitere Ausweisung von B-Gebieten auf den vorgesehen Bereich zwischen Redderallee und B 209 beschränken.

Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes sind im Rahmen eines Grünordnungsplanes zum B- Plan darzustellen. Für mögliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, hat die Gemeinde Flächen zur Verfügung, die hierfür geeignet sind (vgl. Karte). Dabei handelt es sich um

- a) eine Fläche von ca. 10.000 m² westlich des Plangebietes, im „Küsterkamp“,
- b) eine Fläche von ca. 14.000 m² in der 2 Großen Wiese/ Wischhof an der Brücke der K 13 über die Linau.

Eine weitergehende Bewertung dieser Flächen und eine Eingriffs /- Ausgleichsregelung ist ebenfalls im Grünordnungsplan vorzunehmen.

Quellen: Landesamt für Naturschutz und Landespflege Schleswig-Holstein: Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig- Holstein; Kiel, 1991

Der Innenminister des Landes Schleswig- Hosten: Gesetz zum Schutz der Natur- Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG, Kiel, 1993

Geologisches Landesamt Schleswig- Holstein: Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25 000, Blatt 2529 Büchen, Kiel,1992

Landschaftsplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüttau



Legende

- - WA
- - A

100 0 100 200 Meter